

Vereinsatzung Fussball-Club Neenstetten e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fussball-Club Neenstetten e.V. (Abkürzung FCN)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neenstetten und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Er wurde am 01.09.1946 gegründet.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken durch Förderung des Sports und der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit.
2. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen o.ä. bezahlt werden.
3. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u.dgl.) an. Dies gilt auch für die Mitglieder des Vereins.
2. Der Verein kann sich noch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

§ 5 Kapitalgesellschaften

1. Soweit die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird und Sportverbände es zulassen, können Kapitalgesellschaften geführt oder eine Beteiligung an solchen eingegangen werden.
2. Bei einer Beteiligung muss der Verein die Mehrheit der Anteile halten. Im Übrigen sind die Interessen des Vereins in den Gesellschaftsverträgen sicherzustellen.

Vereinsatzung Fußball-Club Neenstetten e.V.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Nähere Einzelheiten regeln die Ehrungsrichtlinien.

§ 7 Erwerb der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft beginnt nach Abgabe der Beitrittserklärung, sofern der Vorstand nicht binnen eines Monats nach Abgabe der Beitrittserklärung den Beitritt ablehnt. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe mitzuteilen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die volljährigen natürlichen Personen haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die nicht volljährigen natürlichen Personen haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und besitzen auch nicht das passive Wahlrecht. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für den Jugendvertreter.
3. Juristische Personen haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Sie haben insbesondere fördernde Aufgaben.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Mit Genehmigung des Vorstands haben Abteilungen das Recht, Sonderbeiträge zu erheben.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Vorstand kann gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung und die Interessen des Vereins und der in § 4 genannten Verbände verstoßen hat, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins geschädigt hat, verbindliche Beschlüsse der Vereinsorgane vorsätzlich missachtet oder sich ihnen oder Vereinsmitarbeitern gegenüber beleidigend verhalten hat, Ordnungsmaßnahmen ergreifen.
Solche können sein:
 - Erteilung eines schriftlichen Verweises
 - Zeitweiliges Verbot des Betretens der Vereinsanlagen
 - Ausschluss aus dem Verein
2. Vor dem Ausspruch einer Maßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
3. Ab dem Zeitpunkt, von dem ein Mitglied von der Einleitung eines gegen ihn gerichteten Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt worden ist, ruhen alle Funktionen und Rechte des betroffenen Mitglieds im Verein. Insbesondere sind sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins und der Abteilungen an den Vorstand zurückzugeben.

Vereinsatzung Fußball-Club Neenstetten e.V.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen hinsichtlich des Austrittszeitpunkts genehmigen. Mitglieder, welche mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Ausscheiden dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

C. Organe des Vereins, Geschäftsstelle, Abteilungen

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Hauptausschuss
- d. Beirat
- e. Jugendvorstand/Jugendausschuss

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neenstetten einzuberufen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten :
 - a. Bericht des Vorsitzenden
 - b. Bericht des Hauptkassierers
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e. In den Wahljahren Wahl des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer
 - f. Anträge und Anfragen
 - g. Verschiedenes
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein, verspätet eingehende Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden können, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Vereinsatzung Fussball-Club Neenstetten e.V.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Wahlen genügt die relative Mehrheit, gewählt ist also jeweils, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird.

§ 16 Protokollierung der Mitgliederversammlung

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Protokollführer ist im Regelfall der Schriftführer.

§17 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Die Wahl hat für jedes Vorstandsmitglied einzeln und geheim zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten 1.Vorsitzenden für die Bereiche Verwaltung, Finanzen und Sport, dem Hauptkassierer, dem Schriftführer und weiteren bis zu sechs stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die ersten Vorsitzenden vertreten sich jeweils gegenseitig..
3. Der Vorstand erledigt die Vereinsangelegenheiten und ist für die ordnungsgemäße Vereinsführung verantwortlich. Ihm obliegt auch die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erstellt einen Plan, aus welchem ersichtlich ist, welches Vorstandsmitglied für welche Aufgaben zuständig ist. Der Vorstand hat vor Beginn eines Geschäftsjahres für dieses einen Finanzplan zu erstellen.
4. Der Jahresabschluss ist von dem für das Finanzwesen zuständigen Vorstandsmitglied aufzustellen und vom Vorstand festzustellen.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus oder ist der Vorstand nach einer Mitgliederversammlung nicht vollständig besetzt, kann der Vorstand durch eigenen Beschluss für den Rest der Wahlperiode die freie Stelle besetzen.
6. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Einstimmigkeit bei Erwerb und Veräußerung von Immobilien, Aufnahme von Krediten, die im Finanzplan nicht veranschlagt sind.
7. Ansonsten werden die Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 18 Regelungen bei Kapitalgesellschaften

1. Die Vertretung des Vereins als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft obliegt dem Vereinsvorstand.

Vereinsatzung Fußball-Club Neenstetten e.V.

§ 19 Vertretungsberechtigung

1. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die 3 ersten Vorsitzenden. Jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern Zeichnungsberechtigung erteilen.
3. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Einzelvollmacht erteilen.

§ 20 Geschäftsstelle

1. Für die Verwaltung des Vereins kann eine Geschäftsstelle eingerichtet und ein/eine Geschäftsführerin bestellt werden.
2. Die Geschäftsführerbestellung und die Anstellung / Beschäftigung aller Mitarbeiter im Verein erfolgt durch den Vorstand.
3. Der/die Geschäftsführer/in handelt nach Weisung des Vorsitzenden in den verwaltungsmäßigen Angelegenheiten trägt er/sie die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung.

§ 21 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus den gewählten Abteilungsleitern und dem Jugendvorstand.
2. Im Falle der Verhinderung eines Abteilungsleiters kann er sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
3. Der Vorstand kann an den Sitzungen teilnehmen. Die Sitzungsleitung wird vom Einladenden bestimmt.
4. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Fragen, insbesondere über die Einbringung von Anträgen des Vorstandes in die Mitgliederversammlung zu beraten. In wichtigen Angelegenheiten wie z. B. Finanzplan, Satzungsänderungen, Abteilungsgründungen, soll der Vorstand den Hauptausschuss hören.

§ 22 Beirat

1. Der Beirat kann vom Vorstand für dessen laufende Amtsperiode berufen werden. Er besteht aus höchstens 16 Personen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand in allen für den Bestand und die Entwicklung des Vereins wichtigen Fragen.

§ 23 Jugendvorstand / Jugendausschuss

1. Die Jugendarbeit des Vereins findet gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung in den Abteilungen und auf Vereinsebene statt.
2. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.
3. Der Vereinsjugendausschuss ist berechtigt, die Jugendordnung zu ändern. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses sowie der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

Vereinsatzung Fußball-Club Neenstetten e.V.

§ 24 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter und mindestens einem Stellvertreter geleitet.
2. Die Abteilungen haben jährlich eine Abteilungsversammlung vor der Mitgliederversammlung des Vereins abzuhalten und dem Vorstand darüber in Form des Versammlungsprotokolls schriftlich zu berichten. Außerdem sind zu 31.12. innerhalb von vier Wochen Kassenabschlüsse vorzulegen.
3. Der von der Abteilung gewählte Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Wahlprotokolls dieselbe verweigert. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung ihrer Abteilung verantwortlich.
4. Die Abteilungsleiter haben jeweils zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Das Vornehmen von Zahlungen sowie das Eingehen von Verpflichtungen, soweit diese über den genehmigten Haushaltsplan hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Soweit Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch die Kassenprüfer der Abteilung und durch den Vorstand. Die Festsetzung von Sonderbeiträgen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
5. Die Organisation der Abteilung ist in einer Abteilungsordnung zu regeln.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds aus einer Abteilung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
7. Die Abteilungsleiter (1./2. Abteilungsleiter) sind alle 2 Jahre zu wählen bzw. zu bestätigen.

D. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall einer Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung oder einen anderen gemeinnützigen Verein zu übertragen mit der Bestimmung, das Vermögen im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Neenstetten, den 19. Juni 2007